

Gemeinde Pirk

Landkreis Neustadt an der Waldnaab

Die Gemeinde Pirk erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) und auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates Pirk vom 04.12.2019 folgende

Benutzungssatzung

für die Aula der Josef-Faltenbacher-Grund- und Mittelschule in der Gemeinde Pirk

§ 1

Allgemeines

Die Aula der Josef-Faltenbacher-Grund- und Mittelschule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Pirk und dient in erster Linie dem Schulbetrieb der Josef-Faltenbacher-Grund- und Mittelschule. Daneben kann sie auch Veranstaltungen der örtlichen Vereine und für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art genutzt werden.

Für die Belegung der Aula ist die Gemeinde Pirk zuständig. Die Benutzung der Aula kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen. Das Gleiche gilt, wenn der Benutzer bei Anmeldung falsche Angaben über den Zweck und Umfang der Veranstaltung macht.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Für die Benutzung der Aula gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Einzelfallanordnungen der Gemeinde Pirk und ihrer Beauftragten.

(2) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, die zur Betätigung bei Veranstaltungen oder als Besucher dieser die Aula betreten.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht der Gemeinde Pirk wird grundsätzlich durch den 1. Bürgermeister, seinem Stellvertreter im Amt und dem jeweiligen Hausmeister bzw. dessen Vertreter ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den jeweiligen Schulleiter wahrgenommen.

§ 4

Benutzerkreis

Die Aula kann von folgenden Gruppen benutzt werden:

1. Von der Josef-Faltenbacher-Grundschule und der Josef-Faltenbacher-Mittelschule für den Schulbetrieb und sonstige Veranstaltungen,
2. von Vereinen für Veranstaltungen,
3. von sonstigen Dritten, für sonstige Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art.
4. Vereinen bzw. sonstigen Dritten mit örtlichem Bezug zur Gemeinde Pirk ist Vorrang gegenüber Vereinen bzw. sonstigen Dritten ohne örtlichen Bezug einzuräumen.

§ 5

Gebühren und Buchung

(1) Die Gebühren für die Aula werden durch den Gemeinderat in einer Gebührensatzung festgelegt.

(2) Die Aula kann tageweise, längstens für einen Tag gebucht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Vergabe erfolgt durch die Gemeinde Pirk.

(3) Die Überlassung der Aula erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Aula vorübergehend für Veranstaltungen benötigt wird oder ein Verstoß gegen die Hausordnung oder ein Gesetz vorliegt. Erfolgt ein Widerruf zwecks Durchführung einer Veranstaltung, bekommt der Benutzer die Möglichkeit, seine ausgefallenen Buchungen nachzuholen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren zurückerstattet. Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung wird eine eventuell bereits bezahlte Gebühr einbehalten.

(5) Werden aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, bereits bezahlte Buchungen nicht genutzt, besteht für den Benutzer kein Anspruch auf eine Freibuchung oder einen finanziellen Ausgleich.

§ 6

Verhalten

- (1) Jeder Benutzer der Aula hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Für das Verhalten der Personen sowie das Einhalten dieser Benutzungssatzung, die zur aktiven Beteiligung an Veranstaltungen oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen oder sozialen Veranstaltungen die Aula betreten, ist der Schulleiter, Veranstaltungsleiter, bei Vereinen der Vorstand und bei sonstigen Gruppen der Gruppenleiter verantwortlich.
- (3) Die Technik (z.B. Geräte, Vorhänge, Fenster usw.) darf nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.
- (4) Räume die für den Veranstaltungsbetrieb nicht bestimmt sind (z. B. Technik- und Lager Räume) dürfen nur im Beisein des Hausmeisters oder eines Vertreters betreten werden.
- (5) Die Verwendung von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch Klebebandern, die Kleberückstände hinterlassen, ist verboten.
- (6) Die Bestimmungen des Nichtraucherschutzes im Gesundheitsschutzgesetz sind zu beachten und einzuhalten.
- (7) Feuer, offenes Licht und die Benutzung von Nebelmaschinen ist strengstens verboten.
- (8) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in der Aula bzw. im Zugangsbereich ist verboten. Private Gegenstände dürfen in der Aula nicht gelagert werden.
- (9) Tiere dürfen in die Aula nicht mitgebracht werden.
- (10) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.

§ 7

Betrieb

- (1) Alle Benutzer der Aula übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraums die volle Verantwortung für den genutzten Bereich, deren Funktionsräume und Gerätschaften.
- (2) Kinder dürfen die Aula nur in Begleitung einer verantwortlichen Person betreten.
- (3) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Überwachung der Parkregelung ist Sache des Veranstalters, der Vereine bzw. der sonstigen Nutzer.
- (4) Die Aula darf nur während der vereinbarten Zeiten benutzt werden.
- (5) Jeglicher Ausschank von alkoholischen Getränken ist verboten. Ausnahmen davon (z. B. bei Empfängen) sind bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 8

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen (auch ohne Besucher) dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Veranstaltungen sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen.
- (2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen sind Bestandteil dieser Benutzungssatzung und in jedem Falle zu beachten.
- (3) Vor dem Aufbau bzw. vor der Durchführung der Veranstaltungen und nachher sind die betroffenen Räumlichkeiten von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen und dem Hausmeister oder dessen Vertreter gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel bzw. Beschädigungen in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Das Anbringen von Schrauben, Nägel oder das Bekleben der Wände ist verboten.
- (5) Die Aula ist nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu verlassen.
- (6) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Abfalls verantwortlich. Brennbare Abfälle sind sofort nach Veranstaltungsende aus der Aula zu entfernen.

§ 9

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind sicherzustellen und der Gemeinde, dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu übergeben. Für die Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 10

Haftung

- (1) Die Vereine, der Veranstalter oder sonstige Nutzer haben eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) abzuschließen in der Mietsachschäden abgedeckt sind und durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dies ist der Gemeinde unaufgefordert nachzuweisen.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde gegenüber Vereinen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte die Gemeinde wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Benutzer verpflichtet die Gemeinde schadlos zu halten.
- (3) Für Beschädigungen an der Aula, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson, der Verein, sonstige Organisation oder Drittnutzer.
- (4) Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhalle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen.

(5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Sportgeräte, Wertgegenstände etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Vereine, Veranstalter oder sonstigen Organisationen verpflichten sich, ihre Mitglieder bzw. Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

§11

Ersatzvornahme

Kommt ein Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer aufgrund des § 2 Abs. 1 getroffenen Einzelanordnung nicht nach, so kann die Gemeinde Pirk die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

§ 12

Zu widerhandlungen

(1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zu widerhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Bußgeld bis zu 1000 € belegt werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landestraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.

(2) Vertreter der Gemeinde können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungsatzung verstoßen, aus der Aula verweisen.

(3) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsatzung kann die Erlaubnis zur Nutzung der Aula auf Zeit oder ganz entzogen werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten der Aula erhält eine Ablichtung dieser Benutzungsatzung.

(2) Diese Benutzungsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Pirk, 10.12.2019

Gemeinde Pirk

Bauer,
1. Bürgermeister

Anlage 1

Bestimmungen für Veranstaltungen

Ordnungspersonal

(1) Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte, Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein. Das Ordnungspersonal hat sich beim Hausmeister über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher zu informieren. Der Veranstalter hat auch für ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.

(2) Im Interesse der Sicherheit der Besucher kann die Gemeinde – soweit dies als erforderlich betrachtet wird – anordnen, dass zur Erhaltung des Feuerschutzes eine Feuerwache zu stellen ist.

Eintrittsgelder

(1) Eintrittsgelder sind durch den Veranstalter zu kassieren.

Dekoration

Das Anbringen von Dekoration ist nicht gestattet.

Offenes Feuer

Verwenden von offenem Feuer, Licht oder der Betrieb einer Nebelmaschine ist untersagt.

Wirtschaftliche Tätigkeit

(1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse und Genehmigungen bereits erteilt worden sind.

(2) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Gemeinde abzusprechen.